

Wirtschaftsstandort Rhein-Berg

"Businessplanung" für die strategische Entwicklung

Mit Beschluss vom 21. Juni 2001 hat der Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises beschlossen, dass mit der regional ausgerichteten Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Wirtschaft ein kompetenter Partner zur Seite stehen soll. Als Wertschöpfungskriterien für die Gesellschaft wurden eine günstige wirtschaftliche Entwicklung und ein positives Wirtschaftsklima angesehen.

Mit Beschluss vom 26. Juni 2003 hat der Kreistag beschlossen, dass regionale Wirtschaftsförderung weiterhin eine wichtige Aufgabe des Rheinisch-Bergischen Kreises ist. Der vom Landrat vorzuschlagende Geschäftsführer solle eine neue "Businessplanung" einschließlich Personalbedarfberechnung vorlegen. Ein gleichlautender Beschluss erging von Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung der RBW.

Der Kreistag bat die Gemeinden überdies, ihre Gesellschaftsanteile an der RBW auf den Kreis zu übertragen und aus der Gesellschaft auszuscheiden. Gleichzeitig sollen die Gemeinden aber auch weiterhin in geeigneter Weise an regionaler Wirtschaftsförderung beteiligt werden. Dies bringt eine strukturelle Veränderung in weiten Teilen mit sich.

Es wird davon ausgegangen, dass die Ziele von Wirtschaftsstandorten grundsätzlich ähnlicher Natur sind. Erfolgreiche Standorte unterscheiden sich von weniger erfolgreichen vor allem durch ihre wirtschaftspolitischen Strategien. Wie in der Privatwirtschaft, muss auch für die Wirtschaftsförderung die Strategie der Schaffung einer einzigartigen und wertvollen Standortpositionierung im Wettbewerb dienen. Der Focus liegt dabei auf bestehenden Alleinstellungsmerkmalen, aber auch auf der Schaffung und Entwicklung solcher Merkmale.

In die Strategieentwicklung eingegangen ist eine erste Untersuchung zur Wettbewerbsfähigkeit des Standortes. Danach hat der Rheinisch-Bergische Kreis eine Wirtschaftsstruktur, die insgesamt wettbewerbsfähiger ist als diejenige Westdeutschlands. Die Stabilisierung dieser hohen Standortqualität und Entwicklung des Standortes für die Zukunft ist oberstes Ziel.

Im Rahmen der notwendigen Abgrenzung der RBW zu anderen wirtschaftsfördernden Einrichtungen beachtet der "Businessplan" deren Kompetenzen. Die RBW wird daher nur dort tätig, wo keine anderen Institutionen vorrangig tätig sind. Ferner wird der Gedanke der Vernetzung und arbeitsteiligen Erarbeitung von im "Businessplan" niedergelegten Projekten konsequent umgesetzt. Damit trägt der "Businessplan" auch insoweit der 1999 erfolgten Leitbildentwicklung für die RBW Rechnung. Stärker als bisher soll neben den weichen Standortfaktoren auch wieder das produzierende Gewerbe in den Blickpunkt gelangen.

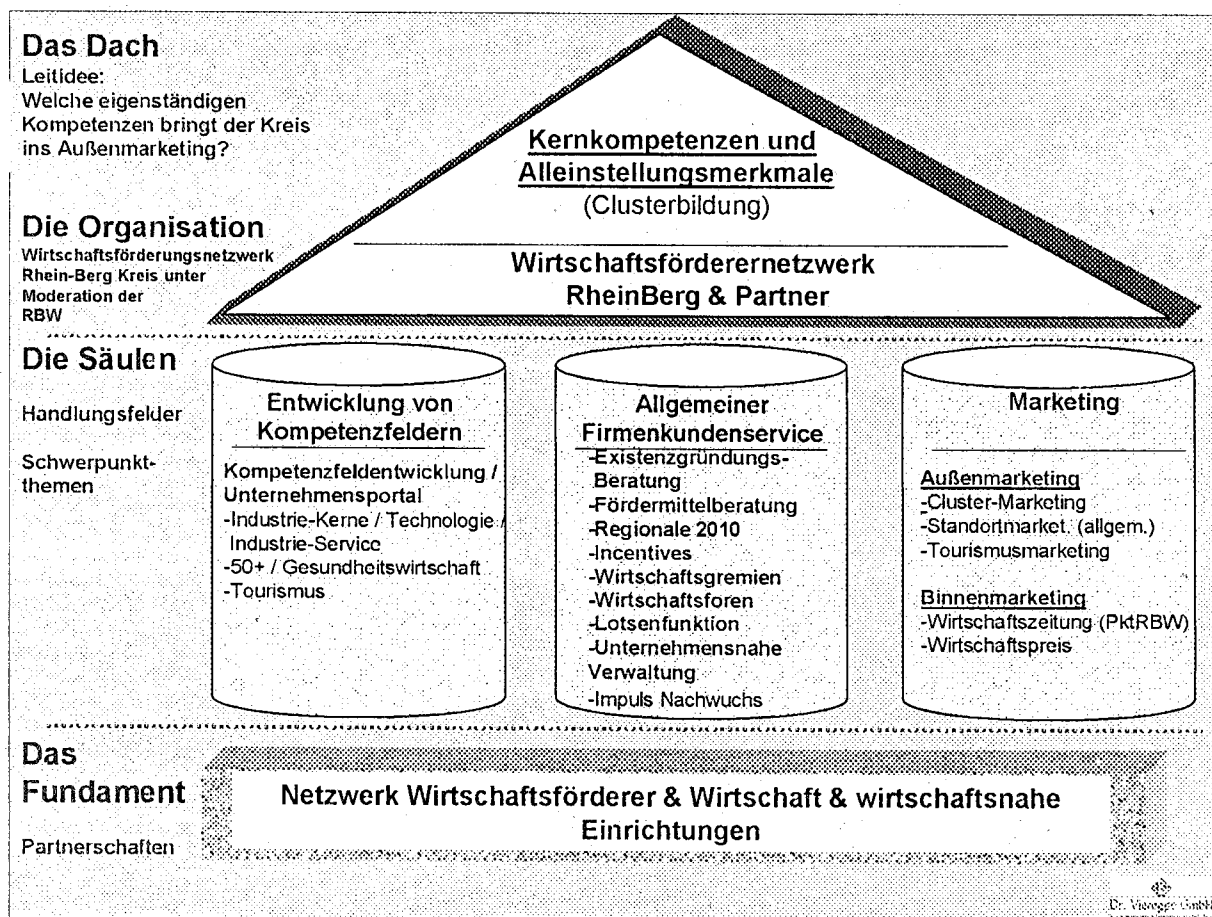
Strategische Schwerpunktsetzung

Als Leitlinien einer Strategie zur Entwicklung des Wirtschaftsstandortes sind drei differenzierende Schritte zu nennen:

1. Entwicklung der Kernkompetenzen der hiesigen Wirtschaft (Cluster) mit überregionaler Vermarktung.
2. Angebote für Unternehmen auf Kreisebene:
 - a) Entwicklung und Moderation von Unternehmensnetzwerken für die Cluster,
 - b) allgemeiner Firmenkundenservice einschließlich des Impuls Nachwuchs,
 - c) Binnen- und Aussenmarketing.
3. Konsequente Zusammenarbeit aller Wirtschaftsförderungen (örtlicher und regionaler) sowie der Wirtschaft und wirtschaftsnahen Einrichtungen.

Die o.g. Leitlinien waren Gegenstand der Diskussion in einem Workshop mit sämtlichen Wirtschaftsförderern der Region. Als Tatsache wurde festgestellt, dass es eine Bestandsaufnahme des Wirtschaftsprofils des Kreises noch nicht in verwertbarer Form gibt. Das Agiplan-Gutachten für den Kreis und die Cluster-Analyse auf Regio Ebene waren zwar ein Einstieg in dieses Thema, können aber nicht die nötig Trennschärfe herstellen. Beide Untersuchungen geben insbesondere keine konkreten Handlungsschritte für die Wirtschaftsförderung vor.

Die Wirtschaftsförderer schlugen daher gemeinschaftlich die o.g. Schritte zur Umsetzung der Strategie vor. Das folgende Schaubild gibt die Struktur der "Wirtschaftsinitiative" im Rheinisch-Bergischen Kreis wieder:



Entwicklung der Kernkompetenzen

Zur Ermittlung der wirtschaftlichen Alleinstellungsmerkmale im Rheinisch-Bergischen Kreis ist zunächst eine Bestandsaufnahme zum Wirtschaftsprofil durchzuführen. Anschließend ist in Abstimmung mit Wirtschaft und Kommunen festzulegen, welche Kernkompetenzen zu echten Clustern ausgebildet werden. Bestandteil der Kernkompetenzen werden mit Bezug zu den bisherigen Aktivitäten der Tourismus sowie die Seniorenwirtschaft 50 Plus sein.

Bei der Entwicklung der Kompetenzfelder ist es Aufgabe der RBW, zunächst eine Bestandsanalyse zum Wirtschaftsprofil des Rheinisch-Bergischen Kreises durchzuführen. Auf dieser Basis sind die Kompetenzfelder / Cluster konkret zu definieren. Hierum wird sich im Weiteren ein Handlungsfeld entwickeln.

Neben der Ermittlung der Kernkompetenzen der Wirtschaft muss auch die Wirtschaftsförderung ihre eigenen Kompetenzen transparent und abrufbar machen.

Der mit dem Strategieworkshop der Wirtschaftsförderer eingeleitete Prozess der Harmonisierung der kommunalen Wirtschaftsförderungseinrichtungen ist Grundlage für den Aufbau eines stabilen Netzwerkes, in dem jeder auf Kompetenzen anderer Partner zurückgreifen kann und ein hohes Maß an Informationsaustausch herrscht. Wirtschaftsförderung muss dafür stehen, sog. "Kümmerer" für die Zielgruppen zu sein.

Zur Umsetzung und Evaluierung der Ziele ist ein jährlicher Workshop der Wirtschaftsförderer verabredet worden. Ebenso ist beschlossen worden, dass regelmässiger als bisher Arbeitstreffen stattfinden, an denen alle örtlichen und regionalen Wirtschaftsförderer teilnehmen.

Handlungsfelder

1. Kompetenzfeldentwicklung

Cluster entwickeln sich dann positiv, wenn die Voraussetzungen geschaffen sind, dass die Partner derselben Wertschöpfungskette die Vorteile des Wirtschaftens am selben Standort nutzen können. Der Clusterentwicklung liegt deshalb v.a. die Schaffung von Unternehmensnetzwerken zugrunde. Hierüber kann das in der Region um die vorhandenen Branchen bzw. Cluster befindliche Wissen in einer für Betriebe nutzbaren Weise entwickelt und kommuniziert wird.

Bei der Entwicklung der Kompetenzfelder sind drei Aspekte zu verfolgen:

- a. Ein internetgestütztes Portal dient als Businessplattform dazu, das Kompetenzfeld sichtbarer zu machen. Beispiele aus anderen Standorten zeigen, dass diese Plattformen dazu dienen, Zulieferer und Partner in unmittelbarer Nähe zu finden, einen gemeinsamen starken Marketingauftritt zu realisieren, den ein einzelnes Unternehmen nicht leisten kann und die Standortkompetenzen für die Ansiedlung neuer Unternehmen glaubhaft nach außen zu verkaufen. Gerade der letzte Punkt ist ein Grund dafür, warum diese Portale von regionalen Wirtschaftsförderungen angeschoben werden müssen.

Zur Entwicklung sind wenige Schlüsselunternehmen innerhalb eines Kompetenzfeldes als Leitbetriebe zu gewinnen.

Im gleichen Kompetenzfeld tätige Unternehmen werden in dieses Portal sukzessive aufgenommen, so dass die Gemeinschaft der Kompetenzfeldmitglieder intern stetig wächst und damit auch der Wert des Kompetenzfeldes selbst.

Den Betrieben wird durch das Portal die Möglichkeiten gegeben, regional bezogene Recherchen durchzuführen, Kooperationen ortsnah einzugehen, in einer Vielzahl von Fällen Kapazitäten effizienter zu nutzen, etwa durch eine Börse "Suche & Biete".

Klein- und mittelständische Unternehmer, die gegebenenfalls nicht in der Lage sind sich selbst über eine Homepage darzustellen, erhalten die Gelegenheit über einen Steckbrief ein Firmenportrait anzulegen und hierdurch ihr Profil darzustellen.

Klein- und mittelständische Unternehmer erhalten so ein Gesicht im "Netz".

Unter dem Titel „Nachwuchs frei Haus“ kann das Portal auch für einen Impuls für den Nachwuchs herangezogen werden. Absolventen der Schulen, der berufsbildenden Schulen oder der Fachhochschulen der Region können ebenfalls per Steckbrief ins "Netz" gesetzt werden und so unmittelbar den Unternehmen der einzelnen Kompetenzfelder zugespielt werden. Für die Absolventen läge der Vorteil darin, auf breiter Ebene in den Betrieben präsent zu werden. Der umgekehrte Weg ist für Unternehmen anwendbar, die im Netz Arbeitskräfte suchen wollen.

Schlüsselvoraussetzung für ein funktionierendes Kompetenzfeld ist damit die breite Beteiligung von Betrieben und ggfs. anderer Beteiligter, die einen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung leisten können.

- b. Die Einrichtung der Kompetenzfelder setzt einen intensiven Dialog mit den Betrieben voraus. Entscheidend für das Gelingen des Projektes ist es, dass neben den größeren Betrieben auch die mittelständischen und Kleinbetriebe angesprochen werden und ihren Weg in das Kompetenzfeld finden. Für den Erfolg des Projektes wird es zwingend erforderlich sein, Betriebsbesuche durchzuführen und dabei das Projekt vorzustellen. Unter dem Gesichtspunkt der qualifizierten Bestandspflege und des CRM ist ohnehin erhöhtes Augenmerk auf den Besuch von Betrieben zu legen.

Die RBW hat das Ziel, über den persönlichen Dialog die Unternehmen aufzuschließen und sie für eine dauerhafte strategische Partnerschaft zwischen Standort und Unternehmerschaft zu gewinnen. Wirklich erfolgreiche Kompetenzfeldentwicklung wird durch das Engagement beider Seiten getragen.

Die Bewältigung eines sehr weitreichenden Bestandspflegeprogramms setzt voraus, dass Betriebsbesuche arbeitsteilig durchgeführt werden und ggfs. Kooperationen gesucht werden. Bei Betriebsbesuchen werden neben den Informationen für die Wirtschaftsförderung auch Informationen für die kommunale Beschäftigungsförderung, aber auch die der Arbeitsverwaltung erhoben. Mögliche Kooperationspartner sind dadurch vorgezeichnet.

- c. Neben dem eigentlichen Portal sind für Mitglieder von Kompetenzfeldern klassische Fachforen immer wieder eine geeignete Form rege miteinander zu kommunizieren und über neue Entwicklungen informiert zu werden. Die RBW führt derzeit bereits Wirtschaftsforen durch. Diese Foren haben als Adressaten die Wirtschaft im Allgemeinen. Für die Zukunft sollte die Themenauswahl auch spezialisierter auf bestimmte Industriekerne bezogen sein.

Als Angebot innerhalb der Kompetenzfelder werden unter Berücksichtigung der zu erfolgenden Bestandsaufnahme erstmals Fachforen veranstaltet werden, die über-

regionale Bedeutung haben und sich auch an einen Adressatenkreis richten, der nicht nur im Rheinisch-Bergischen Kreis beheimatet ist.

Im weiteren Prozess hat die RBW die technischen Voraussetzungen für das Kompetenzfeldportal zu schaffen und Leitbetriebe zu gewinnen. Die weitere Gewinnung von Partnern muss arbeitsteilig erfolgen, wobei dies unter Moderation der RBW geschieht. Die Organisation von kompetenzfeldbezogenen und regional übergreifenden Fachforen ist fortlaufende Aufgabe der RBW.

2. Allgemeiner Firmenkundenservice

Der Netzwerkgedanke ist in Zeiten, in denen Informationen wichtige Güter sind und Voraussetzung für effiziente Aufgabenerledigung Arbeitsteilung ist, konsequent weiterzuentwickeln. Aufgabe von Wirtschaftsförderung ist es dabei, die Unternehmerschaft als Kunden zusammen zu bringen und Angebote für die Unternehmerschaft im Verbund mit anderen Partnern zu erbringen. Im Gegensatz zur Kompetenzfeldentwicklung sollen gebildete Netzwerke für alle Unternehmen von Interesse sein. Der allgemeine Firmenkundenservice richtet sich daher an die Unternehmerschaft im Ganzen.

1.) Existenzgründungsberatung / Unternehmensnachfolge

Der RBW kommen hier einerseits Bündelfunktionen zu, andererseits sind hier aber auch konkrete Beratungsleistungen in einem sich verändernden Format zu erbringen.

2.) Fördermittelberatung

Der RBW wird in den Prozess der eigenen Qualifizierung einsteigen und nach geeigneten Partnern suchen, die in der Lage sind spezielle Förderfragen zu beantworten.

3.) Krisenberatung

Die RBW wird Beratungsleistungen gemeinsam mit den örtlichen Wirtschaftsförderern erbringen und ggfs. Fremdleistungen über das Land NRW vermitteln.

4.) Wirtschaftsgremien

Die RBW wird sich personell in die erhöhte Anzahl der Wirtschaftsgremien der IHK einbringen.

5.) Projekt Unternehmensnahe Verwaltung

Präsenz Runde der Hauptverwaltungsbeamten und der Wirtschaftsförderer in den Unternehmen.

Die RBW wird in Kooperation mit den örtlichen Wirtschaftsförderungen geeignete Unternehmen aussuchen und die Arbeitstagungen vorbereiten.

6.) Regionale 2010

Der RBW wird u.a. die Position des Wirtschaftsstandortes Rhein-Berg auf Regio Köln / Bonn Ebene vertreten.

7.) Innovative Wirtschaftsprojekte identifizieren (Benchmarking)

Die RBW wird fortlaufendes Benchmarking betreiben, um dem Wirtschaftsstandort ständig aktuelle Projekte unterbreiten zu können.

8.) Professionelle Kundenbetreuung (Customer Relation Management (CRM))

Die RBW wird den intensiven Dialog mit der Wirtschaft pflegen, um hierdurch bedarfsge-
rechte Angebote für die Wirtschaft entwickeln zu können.

9.) Kommunikationsevents (Incentives)

Das lange praktizierte Event des Golfturnieres in Overath erfreut sich großen Zuspruchs.
Kommunikationsevents sind aber auch auf anderer Ebene denkbar.

10.) WM 2006

Die RBW wird in diesem Zusammenhang eine Federführung in rein organisatorischer Hin-
sicht übernehmen. Inhaltlich werden RBW und Stadt Bergisch Gladbach gleichberechtigt an
den Konzepten arbeiten. Zur Umsetzung dieses zeitlich befristeten Themenschwerpunktes
wird die RBW auf einen Mitarbeiter der Stadt Bergisch Gladbach zurückgreifen.

11. Impuls Nachwuchs

Mit dem Impuls für den Nachwuchs will die Wirtschaftsförderung den Weg ins Arbeitsleben
für die jungen Menschen verkürzen. Voraussetzung hierfür ist das Wissen der jungen Men-
schen um den eigenen Standort, Hilfe beim Eintritt ins Erwerbsleben, aber auch das Heran-
rücken der Unternehmer an den Nachwuchs.

a.) www.rbw.de/unternehmen-schule (fiktive web-Adresse)

Schulpartnerschaften sind der Einstieg in die Verbindung von Unternehmen und Schulen. In
Abhängigkeit von der Art der Betriebe lassen sich darüber hinaus Projekte entwickeln, die
eine Bindung der Schüler an die Betriebe ermöglichen und für den Betrieb ein innovatives
Konzept für das eigene Marketing darstellen können. Die regionale Ausrichtung von Lehr-
stoff oder Lehrmaterialien ermöglicht die oft zitierte Öffnung des Unterrichts auf das Umfeld
der Schule. Projekte in diesem Kontext sind geeignet, Ausbildungs- und Arbeitsplätze zu
schaffen und einen Nachwuchs so auszubilden, wie er am Standort konkret nachgefragt
wird. Der Nachwuchs selbst hat die Gelegenheit eine regionale Karriereleiter zu erklimmen.

Aufgabe der RBW ist es vor allem Unternehmen zu gewinnen, deren betriebliche Tätigkeit
lehrplankonform umgesetzt werden kann. Hierbei bieten sich insbesondere naturwissen-
schaftliche Prozesse an.

b.) "Nachwuchs frei Haus"

Das Projekt "Nachwuchs frei Haus" sieht die ausgewählte Übermittlung von Absolventen an
die Unternehmen vor. Betriebliche Interessen werden hier mit denen von Ausbildungsplatz-
und Arbeitsplatzsuchenden vereint. In der Gegenrichtung können die Unternehmen das
Projekt nutzen, um "Jobs frei Haus" anzubieten.

Aufgabe der RBW ist es hier zunächst die Kompetenzfeldentwicklung zu bewältigen. Dieses
ist Medium für den "Nachwuchs frei Haus". Im nächsten Schritt gilt es Institutionen zu betei-
ligen, die den Nachwuchs an den Arbeitsmarkt entlassen.

c.) Existenzgründungsberatung

Die Existenzgründungsberatung wird u.a. auch von Absolventen von Fach- / Hochschulen in Anspruch genommen und stellt damit ebenfalls eine konkrete Leistung für den Nachwuchs dar. Konkrete Tätigkeiten der RBW sind im Handlungsfeld allgemeiner Firmenkundenservice zu finden.

d.) Lernwerkstatt Neue Medien

Die Lernwerkstatt Neue Medien soll im Bereich der Neuen Medien Defizite auffangen, wie sie in verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen immer wieder zu Tage treten. In Kooperation mit einem geeigneten Ausbildungsträger können als ein Beispiel unter dem Titel "Ladies only" Frauen in einem Bereich Kompetenzen gewinnen, die ihnen den Einstieg ins Berufsleben erleichtern.

Der Wirtschaftsförderung kommen in diesem Bereich keine eigenen Ausbildungsleistungen zu. Vielmehr gilt es hier geeignete und innovative Projekte zu identifizieren und Partner für deren Umsetzung zu finden.

e.) Standort 1 x 1 - Ein Spiel zum Standort Rhein-Berg

Mit dem Standortspiel soll der Standort Rhein-Berg durch eine Vielzahl von Fragen erschlossen und so dem Nachwuchs spielerisch nahegebracht werden. Zielsetzung ist es auch hier einmal mehr Wissen um den Standort zu erlangen, um die eigene berufliche Laufbahn besser danach ausrichten zu können. Der Gedanke, der einem solchen Spiel zugrunde liegt, ist der des Spiels "Trivial Pursuit". Obwohl das Standortspiel einen wirtschaftlichen Background haben soll, können Fragen aus jedem anderen Bereich (Kultur, Sport, Geschichte pp.) Eingang finden. Bei der Erstellung ist Professionalität ein wichtiges Gebot, weshalb hier eine Verbindung zu einem etablierten Spielehersteller hergestellt werden muss.

Die RBW hat hier eine Bündelungsfunktion wahrzunehmen. Betriebe sind anzusprechen, die in Abhängigkeit von ihren betrieblichen Prozessen und Aufgaben selbständig Fragen und Antworten hervorbringen sollen. Die Finanzierung dieses Spieles sollte durch die Wirtschaft der Region erfolgen, da sie mit diesem einmaligen Produkt ein eigenes Marketing betreiben kann.

3. Marketing

A. Binnenmarketing

a.) Wirtschaftszeitung

Ob punkt.RBW oder anderweitiges Medium, die RBW wird auch in Zukunft ein Organ benötigen, mit dem Informationen transportiert werden können. Eine reine newsletter Ausgabe auf elektronischem Wege scheidet für diesen Zweck aus. Auf diesem Wege kann der hohe Anspruch der Gesellschaft ebenso wenig befriedigt werden, wie die Ansprüche der Kunden.

Die RBW wird unter Berücksichtigung der medialen Gegebenheiten vor Ort eine Anpassung des Mediums vornehmen.

b.) Wirtschaftspreis

Die für Wirtschaftsförderung in breitem Konsens formulierte Notwendigkeit, ein wirtschaftsfreundliches Klima im Rheinisch-Bergischen Kreis zu schaffen, erfordert es auch, regel-

mässig unternehmerisches Engagement zu loben und der breiten Öffentlichkeit vorzustellen. Herausragende unternehmerische Leistungen sollen daher jährlich einen Wirtschaftspreis erhalten.

So differenziert unternehmerisches Handeln ist, so vielschichtig kann auch die herausragende Leistung eines Unternehmers sein. Vor dem Hintergrund, dass der Rheinisch-Bergische Kreis ein überschaubarer Wirtschaftsraum ist, sollte eine Prämierung von Leistungen nicht in verschiedenen Kategorien und damit inflationär erfolgen, sondern lediglich ein Preis aufgelegt werden. Dessen inhaltliche Kriterien sind von den Wirtschaftsförderern der Region noch zu bestimmen. Sie sollten sich allerdings an denen überregionaler Preise orientieren, weil dadurch Prämierte auch überregional prämierbar werden. Ebenfalls zu bestimmen sein wird die auswählende Jury.

Vorschläge für Gremium, Kriterien und Format werden von der RBW vorgelegt werden

B. Aussenmarketing

a.) Standort-CD

Als Medium für die Darstellung des Wirtschaftsstandortes wird eine CD als Businesscard für den Standort entwickelt. Auf einer scheckkartengroßen CD können sämtliche aktuell erhältlichen Informationen des Internets niedergelegt werden, sodass durch den Wirtschaftsstandort Rhein-Berg "gesurft" werden kann, ohne dass ein entsprechender "User" online gehen muss. Dies hat den Vorteil, dass zu jeder Zeit und an jedem Ort das Medium dezidierte Informationen zur Verfügung stellt. Attraktives und innovatives Aussehen einer solchen CD machen diesen Datenträger noch attraktiver. Nach Verabschiedung des neuen "Businessplanes" ist die RBW überdies in der Pflicht, die eigenen Angebote transparent zu machen und zu kommunizieren. Diese Bedürfnisse können miteinander verknüpft werden.

Im 1. Halbjahr 2004 sind Firmenprofil, Dienstleistungen und Angebote aufzubereiten und geeignet zu kommunizieren.

b.) Expo Real

Die bereits bestehende Präsenz der RBW bei der Exporeal gilt es im Jahre 2004 zu modifizieren. Der Messestand als solcher muss ein größeres Maß an Botschaften übermitteln können, als dies bisher der Fall ist. Das reine Bereithalten von einigen wenigen Faltblätter ist zu ersetzen durch eine Präsentation unseres Standortes und unserer Angebote in geeigneter Form. Unabhängig davon, dass die RBW keine Gewerbegebiete mehr initiieren wird, sollten von den Kommunen benannte Flächen gemeinschaftlich in eine (über)regionale Vermarktung einfließen. Die Expo Real ist hierfür das geeignete Forum. Zur Vorbereitung der Messe wird ein ausreichender Vorlauf einzukalkulieren sein.

Die RBW wird mit den Kommunen das Portfolio der zu vermarktenden Gewerbeflächen zusammenstellen. Um eine größere Wahrnehmung bei der Exporeal zu erlangen, wird nach Kooperationspartnern gesucht, mit denen der Auftritt gemeinsam realisiert werden kann.

c.) Tourismusmarketing

Die Vermarktung der touristischen Attraktivitäten der Region wird auch in der Zukunft durch den Verein Bergisches Land Tourismus e.V. erfolgen. Parallel dazu wird allerdings auch nach geeigneten anderweitigen Kooperationen gesucht. Mögliche Partner, insbesondere auch eigener Vermarktungsstrategien, können Köln Tourismus, die Messe Köln und der Flughafen Köln/Bonn mit seinen Airlines sein.

Die RBW wird die Vermarktungskonzepte des Vereines Bergisches Land Tourismus e.V. prüfen. Gleichzeitig wird Kontakt mit anderweitigen Kooperationspartnern aufgenommen. Im Zuge der Prüfung der Vermarktungskonzepte und der Auswahl von Kooperationspartnern werden gleichzeitig Vorschläge für geeignete Werbemedien gemacht.

Namensänderung der Gesellschaft

Mit der Entwicklung einer wirtschaftspolitischen Strategie für den Wirtschaftsstandort Rhein-Berg, der Veränderung des Aufgabenspektrums der Gesellschaft und der drastischen Reform des Gesellschafterzuschnitts soll die Gesellschaft auch in äusserlich veränderter Form in Erscheinung treten.

Durch eine neue Namensgebung, wie auch die Veränderung bei corporate identity / corporate design wird die vollzogene Zäsur nachvollzogen und dokumentiert.

Umsetzung der Umstrukturierung / Zeitrahmen

In der "Businessplanung" ist eine Vielzahl von Aufgaben niedergelegt, die fortlaufend auszuführen sind und zum Teil auch jetzt wahrgenommen werden. Daneben sind projektbezogene Aufgaben aufgeführt und solche, die aufeinander aufbauen. An dieser Stelle finden der Übersichtlichkeit halber nur diejenigen Aufgaben Erwähnung, die nicht fortlaufend wahrgenommen werden.

Bestandsanalyse Wirtschaftsprofil	bis 04/04
Definition Cluster	bis 07/04
Clusterbezogene Handlungsfelder	ab 07/04
überregionale Vermarktung der Kernkompetenzen	ab 01/05
Profilierung der Wirtschaftsförderer	läuft
Fördermittelberatung	ab 04/04
Projekt unternehmensnahe Verwaltung	ab 02/04
CRM / Betriebsbesuche	ab 04/04
Impuls Nachwuchs (Projektqualifizierung)	ab 04/04
Standort CD	ab 11/04
Einbringung "Businessplan" in GV und AR	in 01/04
Namensänderung Gesellschaft	in 06/04

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der Rheinisch-Bergischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft
mit beschränkter Haftung

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

"Rheinisch-Bergische Wirtschaftsförderungsgesellschaft mit beschränkter Haftung
(RBW)".

(2) Sitz der Gesellschaft ist Bergisch Gladbach.

(3) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Die Gesellschaft wird ergänzend zum eigenständigen örtlichen Angebot wirtschaftsfördernder Leistungen der kreisangehörigen Städte/Gemeinden Kommunen nach Abstimmung und in Kooperation mit den Gesellschaftern tätig.

(2) Die Gesellschaft versteht sich als Dienstleistungsunternehmen für die Unternehmen im kreisangehörigen Raum und für die Gesellschafter. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- a) Entwicklung und Vermarktung der wirtschaftlichen Kernkompetenzen,
- b) Allgemeiner Firmenkundenservice,
- c) Standortmarketing,
- d) Tourismusförderung,

e) Unterstützung bei der Entwicklung von Gewerbeimmobilien

- Standortmarketing für den Rheinisch-Bergischen Kreis.

- Existenzgründungsberatung.

- Unternehmensnachfolgeberatung.

- Erschließung und Vermarktung von Gewerbeflächen/Immobilien

- (3) Zur Erzielung dieser Geschäftszwecke kann sich die Gesellschaft an anderen Unternehmen, Gesellschaften und Institutionen unmittelbar oder mittelbar beteiligen und/oder deren Geschäftsführung übernehmen.

Hierbei ist darauf zu achten, dass die Haftung der Gesellschaft auf einen bestimmten im vorhinein festzulegenden Betrag begrenzt ist und die Vorschriften des § 108 Abs. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen eingehalten werden.

§ 3

Wirtschaftsförderung

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke der Wirtschaftsförderung im Sinne des Schreibens des Bundesministers der Finanzen vom 04.01.1996 - IV B 7-S2738-17/95. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Gesellschafter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft sind den Gesellschaftern ihre Einlagen - auch soweit sie als Zuschuss gewährt und als Rücklagen gebucht worden sind - zurückzuzahlen und das übrige Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4

Stammkapital und Geschäftsanteile

(1) Das Stammkapital beträgt

74.300,00 ~~52.000,00~~ EURO

(in Worten: vierundsiebzigtausenddreihundertzweiundfünfzigtausend EURO).

Das Stammkapital ist vollständig eingezahlt.

(2) An dem Stammkapital sind mit folgenden Geschäftsanteilen beteiligt:

	EURO
a) der Rheinisch-Bergische Kreis mit	<u>37.900,00</u> 15.600,00
b) die Stadt Bergisch Gladbach mit	7.020,00
die Stadt Burscheid mit	1.040,00
die Stadt Leichlingen mit	1.820,00
die Stadt Wermelskirchen mit	2.600,00
die Gemeinde Kürten mit	1.040,00
die Gemeinde Odenthal mit	1.040,00
die Stadt Overath mit	1.820,00
die Stadt Rösrath mit	1.820,00
c) die KSK-Kapitalbeteiligung Holding GmbH der	
Kreissparkasse Köln mit	<u>7.800,00</u> 6.500,00
die Sparkasse Leichlingen mit	1.300,00
die Stadtparkasse Wermelskirchen mit	1.300,00
d) die Bensberger Bank eG	
die Paffrather Raiffeisenbank eG	
die Raiffeisenbank <u>Kürten/Odenthal eG</u> Bechen-Dürscheid eG	
die Raiffeisenbank Odenthal eG	
die Raiffeisenbank Overath-Rösrath eG	
in Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit	9.100,00
Gesamt	<u>74.300,00</u> 52.000,00

Sondervermögen

- (1) Das Sondervermögen der Gesellschaft in Höhe von 3.506.605,32 EURO (Stand 31.12.2003) wird zur gezielten Förderung des Unternehmensgegenstandes eingesetzt. Die Einzelheiten der Verwendung werden in einer gesonderten Vergaberichtlinie geregelt. Die Organe der Gesellschaft können jährlich bis zu folgenden Höchstbeträgen Vergaben aus dem Sondervermögen vornehmen:

a) Geschäftsführung	25.000,00
b) Gesellschafterversammlung	unbegrenzt

der Bereiche Gewerbeimmobilienentwicklung und -vermarktung, Entwicklung und Betrieb von Existenzgründungseinrichtungen u.ä. sowie Tourismus leistete der Rheinisch-Bergische Kreis ab dem Jahr 2000 einen Zuschuss in Höhe von 4.345.981 EURO (in Worten EURO Viermillionendreihundertfünfundvierzigtausendneunhunderteinundachtzig). Daraus werden zwei Fonds gebildet:

Minifonds 255.646 EURO:

Aus diesem Fonds können die Kommunen kurzfristig Beträge bis zu 25.565 EURO pro Projekt anfordern, um Gutachten, Planungen, Bewertungen etc. unterjährig vorzunehmen. Die Mittel werden zinslos zur Verfügung gestellt und sind innerhalb des nächsten Haushaltsjahres zurückzuzahlen. Über die rätierliche Anforderung der Mittel entscheidet die RBW. Der Betrag kann entweder direkt an die Stadt/Gemeinde oder an die RBW ausgezahlt werden.

Maxifonds 4.090.335 EURO:

Aus diesem Fonds werden Zinsen für Kommunal- und Kassenkredite, die die Städte und Gemeinden für die oben genannten Förderbereiche aufnehmen, zu 100 % erstattet. Die Stadt/Gemeinde zahlt der RBW diese Beträge spätestens nach 5 Jahren zurück. Die Auszahlung aus dem Maxifonds erfolgt auf der Grundlage einer Anforderung der Mittel durch die Gesellschaft und eines entsprechenden Freigabebeschlusses des Entwicklungs- und Projektausschusses der Gesellschaft.

(bisherige Abs. 2 und 3 entfallen)

- (2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft oder des Ausscheidens des Rheinisch-Bergischen Kreises aus der Gesellschaft ist dem Rheinisch-Bergischen Kreis der von ihm geleistete Zuschuss - soweit noch vorhanden - zurückzugewähren. Eine vorzeitige Rückzahlung kann der Rheinisch-Bergische Kreis nicht verlangen.

§ 6

Veräußerung und Abtretung von Geschäftsanteilen

Die Veräußerung und die Abtretung von Geschäftsanteilen bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§ 7

Verpfändung von Geschäftsanteilen

Die Geschäftsanteile dürfen nicht verpfändet oder sonstwie mit Rechten anderer belastet werden.

§ 8

Wirtschaftsplan, Gesellschaftszuschuss

- (1) Die Geschäftsführung erstellt unter Beachtung der Bestimmungen des § 108 Abs. 2 GO NRW ~~im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat~~ einen jährlichen Wirtschaftsplan mit Aufwendungen und Erträgen, der von der Gesellschafterversammlung vor Beginn eines Geschäftsjahres zu beschließen ist. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.

(Sätze 2 und 3 entfallen)

- (2) Zur Deckung etwaiger Verluste aus dem gewöhnlichen Tätigkeitsbereich der Gesellschaft außerhalb des Sondervermögens nach § 5 sowie außerhalb der Betätigungen von Beteiligungsgesellschaften der Gesellschaft, wenn die Gesellschaft sich zur ganzen oder teilweisen Verlustdeckung verpflichtet hat, ~~beispielsweise im Bereich der Tourismusförderung,~~ leistet der Rheinisch-Bergische Kreis ab 2002 jährlich einen jährlichen Zuschuss in Höhe von

EURO 450.000,00 511.300

(in Worten: vierhundertfünfzigtausendfünfhundertelftausenddreihundert EURO)

an die Gesellschaft. Der Zuschuss soll in vier Teilraten quartalsmäßig gezahlt werden. Der Rheinisch-Bergische Kreis ist berechtigt, den Zuschuss angemessen herabzusenken, wenn der Zuschuss andernfalls im Verhältnis zur Ertragslage der Gesellschaft unangemessen hoch wäre. (2 Sätze entfallen). Der Zuschuss des Rheinisch-Bergischen Kreises wird gegen etwaige Verluste der Gesellschaft gebucht; soweit er diesen Betrag übersteigt, erfolgt eine Verbuchung auf gesondertem Rücklagenkonto zugunsten des Rheinisch-Bergischen Kreises. Abgesehen von den Bestimmungen in nachfolgendem Abs. 3 ist der Rheinisch-Bergische Kreis nicht zu weiteren Zuschüssen oder einer Verlustabdeckung verpflichtet. Die übrigen Gesellschafter sind grundsätzlich weder zu einer Zuschussgewährung noch einer Verlustabdeckung gegenüber der Gesellschaft verpflichtet.

- (3) Der Rheinisch-Bergische Kreis verpflichtet sich, für die Wahrnehmung touristischer Aufgaben einen jährlichen Zuschuss in Höhe von

EURO 70.000,00

(in Worten: siebzigtausend Euro)

an die Gesellschaft zu leisten. darüber hinaus zur Leistung eines jährlichen Zuschusses an die Gesellschaft in der Höhe, wie die Gesellschaft etwaige Verlustausgleichszahlungen an die Bergisches Land Touristik GmbH & Co. KG entsprechend der betragsmäßigen Festlegung in dem Gesellschaftsvertrag dieser Gesellschaft zu leisten verpflichtet ist. Dabei beträgt die Obergrenze für Verlustausgleichszahlungen an die Bergisches Land Touristik GmbH & Co. KG jährlich 92.000,00 EURO (in Worten: EURO zweiundneunzigtausend). Die Verbuchung des Zuschusses erfolgt auf gesondertem Rücklagenkonto zugunsten des Rheinisch-Bergischen Kreises.

- ~~(4) Beschlüsse zum Wirtschaftsplan bedürfen der einfachen Mehrheit der Gesellschafterversammlung mit der Einschränkung, dass dabei die von den Städten/Gemeinden abgegebenen Stimmen ebenfalls mehrheitlich dem Wirtschaftsplan zustimmen.~~

§ 9

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) Die Gesellschafterversammlung,
- ~~b) der Aufsichtsrat,~~
- ~~c) der Entwicklungs- und Projektausschuss,~~
- bd) die Geschäftsführung.

II. Abschnitt

§ 10

Gesellschafterversammlung

(1) In die Gesellschafterversammlung entsenden:

- a) der Rheinisch-Bergische Kreis 9 Vertreter (9)
 - davon
 - den Landrat/die Landrätin des Kreises oder ein/eine von ihm/ihr Beauftragte/r,
 - ~~- der/die Vorsitzende des Ausschusses für Wirtschaftsförderung,~~
 - je Kreistagsfraktion ein Grundmandat
 - restliche Vertreter/innen werden vom Kreistag bestimmt
- b) die beteiligten kreisangehörigen Kommunen~~Städte/Gemeinden~~ je 12 Vertreter (8)~~(16)~~
- b) die KSK-Kapitalbeteiligung Holding GmbH sowie die Stadtsparkasse Wermelskirchen ~~öffentlich-rechtlichen Sparkassen-~~ je 1 Vertreter (-32)
- dc) die GbR der Volks- und Raiffeisenbanken im Rheinisch-Bergischen Kreis 1-4 Vertreter (-4 1)
(3220)

- (2) Die Kommunalvertreter/innen müssen Mitglieder der jeweiligen Vertretungskörperschaft, Bedienstete der jeweiligen kreisangehörigen Städte/Gemeinden oder des Rheinisch-Bergischen Kreises sein. Die Vertretung der übrigen Gesellschafter richtet sich nach deren gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann Dritten, d.h. Personen, die nicht Vertreter der Gesellschafter sind, durch Beschluss ein Teilnahmerecht einräumen.

§ 11

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt unbeschadet gesetzlicher Vorschriften und ihr in diesem Vertrag an anderer Stelle zugewiesener Aufgaben über
- a) den jährlichen Wirtschaftsplan ~~nach Vorlage durch den Aufsichtsrat,~~
 - b) die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
 - c) sonstige Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - d) die Aufnahme von Gesellschaftern,
 - e) die Feststellung des Jahresabschlusses nach Entgegennahme der Berichte der Geschäftsführung ~~und des Aufsichtsrates~~ und die Verwendung der Ergebnisse,
 - f) die Entlastung ~~des Aufsichtsrates, des Entwicklungs- und Projektausschusses und~~ der Geschäftsführung,
 - g) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen ~~Aufsichtsratsmitglieder, Entwicklungs- und Projektausschussmitglieder und die Mitglieder der~~ Geschäftsführung,
 - h) die Auflösung der Gesellschaft,
 - i) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung,
 - j) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
 - k) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, ~~1-~~
 - l) die Vergabe von Mitteln aus dem Sondervermögen neben der Zuständigkeit der Geschäftsführung.

- (2) Beschlüsse zu b), c), d), g) und h) bedürfen der Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen.

§ 12

Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist jährlich - spätestens 6 Monate nach Schluss des Geschäftsjahres - als ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Außerdem muss die Gesellschafterversammlung einberufen werden, wenn Gesellschafter, deren Geschäftsanteile mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, zwei Gesellschafter, ~~der Aufsichtsrat, der Entwicklungs- und Projektausschuss~~ oder die Geschäftsführung es für erforderlich halten.
- (2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Gesellschafterversammlung oder seinen/seine Stellvertreter/in unter Angabe der Tagesordnung durch Brief mit einer Frist von mindestens 14 Tagen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. Über die Dringlichkeit entscheidet der Vorsitzende/die Vorsitzende der Gesellschafterversammlung oder sein/e Stellvertreter/in ~~gemeinsam mit dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden~~.
- (3) Der ordentlichen Gesellschafterversammlung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht über das abgelaufene Geschäftsjahr mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers sowie dem Prüfungsergebnis des Gemeindeprüfungsamtes der Bezirksregierung Köln vorzulegen.
- (4) Ist die Versammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder sind die Beschlüsse oder Themen der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und einer Beschlussfassung nicht widersprechen.
- (5) Den Versammlungsort bestimmt der/die Vorsitzende der Gesellschafterversammlung oder sein/e Stellvertreter/in ~~im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates~~.

§ 13

Vorsitz und Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung bestimmt durch Wahl ~~eines Mitgliedes aus ihrer Mitte~~ den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz für die Dauer der kommunalen Wahlperiode. Vorsitzender/Vorsitzende kann auch sein, wer nicht Vertreter der Gesellschafter ist, für den aber ein Teilnahmerecht beschlossen wurde.
- (2) Je 10,00 EURO eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (3) Die dem einzelnen Gesellschafter zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden, ansonsten sind sie ungültig.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit dieser Vertrag oder das Gesetz nicht eine größere Mehrheit vorschreiben.
- (5) Der Durchführung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn alle Gesellschafter an der schriftlichen Abstimmung teilnehmen.

§ 14

Sitzungsniederschrift

- (1) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgen muss, eine Niederschrift zu fertigen. Sofern die Gesellschafterversammlung keine anderen Bestimmungen trifft, hat der/die Geschäftsführer/in die Niederschrift zu fertigen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden (6 Worte fehlen) sowie von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung ~~und den Mitgliedern des Aufsichtsrates~~ zu übersenden.

III. Abschnitt

§ 15

Aufsichtsrat

~~(1) Die Gesellschaft erhält einen Aufsichtsrat. Er besteht aus~~

~~a) dem/der Landrat/Landrätin des Rheinisch-Bergischen Kreises,~~

~~(bisheriger Abs. b entfällt)~~

~~b) a) _____ einem/einer aus der Arbeitsgemeinschaft der Hauptgemeindebeamten zu benennenden Vertreter/in,~~

~~c) b) _____ 35 vom Kreistag zu benennenden Mitgliedern,~~

~~d) 1 Vertreter/in je beteiligter kreisangehöriger Stadt/Gemeinde,~~

~~e) 2 Vertretern/innen der öffentlich-rechtlichen Sparkassen und der KSK Kapitalbeteiligung Holding GmbH~~

~~f) 2 Vertretern/innen der GbR der Volks- und Raiffeisenbanken im Rheinisch-Bergischen Kreis.~~

~~(ein Absatz entfällt)~~

~~(2) Die Aufsichtsratsmitglieder/innen können sich vertreten lassen.~~

§ 16

Zuständigkeit des Aufsichtsrates

~~(1) Der Aufsichtsrat ist zuständig für~~

~~a) die Überwachung und Beratung der Geschäftsführung, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes geregelt ist,~~

~~b) den Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,~~

~~c) die Bestellung des Abschlussprüfers,~~

~~die Beratung der Gesellschafterversammlung bei der Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Geschäftsführung, deren Bestellung sowie den Widerruf der Bestellung.~~

~~(2) Der Aufsichtsrat hat der Geschäftsführung gegenüber ein uneingeschränktes Recht auf Auskunft.~~

~~(3) Der Aufsichtsrat kann sachkundige Personen zu seinen Sitzungen beratend hinzuziehen und Fachausschüsse bilden.~~

~~(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit grundsätzlich keine Vergütung.~~

~~§ 17~~

~~Aufsichtsratsvorsitz~~

~~Der Aufsichtsrat bestimmt durch Wahl eines Mitgliedes aus seiner Mitte den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz für die Dauer der kommunalen Wahlperiode.~~

~~§ 18~~

~~Sitzungen und Beschlussfähigkeit~~

~~(1) Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den/die Vorsitzende/n oder durch seine/n Stellvertreter/in einberufen, der/die auch den Versammlungsort bestimmt. Die Einberufung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 8 Tagen zu erfolgen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.~~

~~(2) Auf Verlangen von mindestens vier Aufsichtsratsmitgliedern oder der Geschäftsführung muss unter Angabe des Zwecks und der Gründe eine Sitzung anberaumt werden.~~

~~(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.~~

- (4) ~~Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzende/n.~~
- (5) ~~Kreis- und Stadt-/Gemeinderäte können von ihnen bestellten oder auf ihren Vorschlag gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrates Weisungen erteilen.~~

IV. Abschnitt

§ 19

Entwicklungs- und Projektausschuss

- (1) ~~Die Gesellschaft erhält einen Entwicklungs- und Projektausschuss. Er besteht aus:~~

- ~~a) dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats und dem/der Landrat/Landrätin des Rheinisch-Bergischen Kreises~~
- ~~b) dem/der Hauptgemeindebeamten/Hauptgemeindebeamtin gemäß § 15 Abs. 1 b) und einem/r Vertreter/in der kreisangehörigen Städte/Gemeinden im Aufsichtsrat, der/die durch den Aufsichtsrat bestimmt wird,~~
- ~~c) den Mitgliedern der Geschäftsführung.~~

- (2) ~~Die Mitglieder des Entwicklungs- und Projektausschusses können sich gegenseitig durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen.~~

§ 20

Zuständigkeit des Entwicklungs- und Projektausschusses

- (1) ~~Der Entwicklungs- und Projektausschuss entscheidet über die Verwendung des Sondervermögens (§ 5). Hierbei hat er darauf zu achten, dass die Zwecksetzung der durch den Rheinisch-Bergischen Kreis zweckgebunden zur Verfügung gestellten Finanzmittel, nämlich die Förderung~~
- ~~- der Gewerbeimmobilienentwicklung und -vermarktung,~~

- ~~– der Entwicklung und des Betriebes von Existenzgründungseinrichtungen u.ä.,~~
- ~~– der Beschäftigungsentwicklung~~

~~auf dem Kreisgebiet eingehalten wird. Dabei ist dem Ziel, keine verlorenen Zuschüsse zu gewähren, besonderer Vorrang einzuräumen. Vor jeder Entscheidung über eine Verwendung des Sondervermögens hat die Geschäftsführung ein Votum abzugeben. Darüber hinaus berät und überwacht der Entwicklungs- und Projektausschuss die Geschäftsführung auf den vorgenannten Gebieten. Dem Aufsichtsrat bleibt das Recht der Gesamtüberwachung vorbehalten.~~

- ~~(2) Der Entwicklungs- und Projektausschuss hat der Geschäftsführung gegenüber ein Recht auf Auskunft in bezug auf Bestand und Verwendung des Sondervermögens.~~
- ~~(3) Der Entwicklungs- und Projektausschuss kann sachkundige Personen zu seinen Sitzungen beratend hinzuziehen.~~
- ~~(4) Die Mitglieder des Entwicklungs- und Projektausschusses erhalten für ihre Tätigkeit grundsätzlich keine Vergütung.~~

~~§ 21~~

~~Vorsitz des Entwicklungs- und Projektausschusses~~

~~Der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates ist zugleich der/die Vorsitzende des Entwicklungs- und Projektausschusses. Der Entwicklungs- und Projektausschuss bestimmt durch Wahl eines Mitgliedes aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitz für die Dauer der kommunalen Wahlperiode.~~

~~§ 22~~

~~Sitzungen und Beschlüsse~~

- ~~(1) Sitzungen des Entwicklungs- und Projektausschusses werden durch den/die Vorsitzende/n oder durch seine/n Stellvertreter/in einberufen. Die Sitzungen sollen am Ort der Geschäftsführung stattfinden. Die Einberufung hat schriftlich unter Bekanntgabe des zu beratenden Entwicklungsprojektes zu erfolgen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung gewählt werden.~~

- ~~(2) Auf Verlangen der Geschäftsführung muss unter Angabe des Zweckes und der Gründe eine Sitzung anberaumt werden.~~
- ~~(3) Der Entwicklungs- und Projektausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder/innen ordnungsgemäß geladen sind und wenn mindestens von jeder der in § 19 Abs. 1 a) - c) aufgeführten Gruppen ein Mitglied oder Vertreter/in anwesend oder vertreten ist.~~
- ~~(4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, wobei die Zustimmung von mindestens einem/einer Hauptgemeindebeamten/Hauptgemeinde-beamtin erforderlich ist. Mit Ausnahme der Geschäftsführung der Gesellschaft, die nur über insgesamt eine Stimme verfügt, hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.~~
- ~~(5)(1) Im übrigen gibt sich der Entwicklungs- und Projektausschuss eine Geschäftsordnung selbst.~~

IIIIV. Abschnitt

§ 1523

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung wird von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.
- (2) Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer/innen. Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt er/sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch eine/n Geschäftsführer/innen in Gemeinschaft mit einem/einer weiteren Geschäftsführer/in oder einem/einer Prokuristen/Prokuristin vertreten. Durch Gesellschafterbeschluss können Geschäftsführer/innen oder Liquidatoren/Liquidatorinnen Alleinvertretungsbefugnis erhalten und/oder kann ihnen gestattet werden, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter Dritter Rechtsgeschäfte vorzunehmen.

- (3) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung und den Aufsichtsrat, an deren Sitzungen sie teilnimmt, regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft.
- ~~(4) Die Geschäftsführung unterrichtet den Entwicklungs- und Projektausschuss über die Entwicklung der Projekte des Sondervermögens.~~

§ 1624

Zuständigkeit der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft eigenverantwortlich nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieses Gesellschaftsvertrages.
- (2) Die Geschäftsführung hat insbesondere darauf zu achten, dass die Zweckbindung des der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Sondervermögens (§ 5) eingehalten wird und dass eine getrennte Verwaltung erfolgt
- (3) Die Geschäftsführung darf Mittel aus dem Sondervermögen bis zum einem jährlichen Höchstbetrag von 25.000,00 EURO vergeben. ~~Zum Abschluss außerordentlicher Rechtsgeschäfte und bestimmter anderer Geschäfte, die in der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführer/innen aufgelistet sind, bedarf die Geschäftsführung im Innenverhältnis der Zustimmung des Aufsichtsrates.~~
- (4) Weitere Einzelheiten können durch Gesellschafterbeschluss in einer Geschäftsordnung geregelt werden. ~~In der vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung wird neben den zustimmungspflichtigen Geschäften auch die Aufgabenabgrenzung der Geschäftsführer/innen im einzelnen geregelt.~~

IV. Abschnitt

Sonstige Bestimmungen

§ 1725

Jahresabschluss

- (1) Die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung sind innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen und nach -Prüfung durch den Abschlussprüfer zusammen mit dem Lage-bericht für den genannten Zeitraum der Gesellschafterversammlung dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (2) Jahresabschluss und Lagebericht werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften und unter Beachtung der Bestimmungen von § 108 Abs. 2 GO NW aufgestellt. Die Prüfung erfolgt in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften. Im übrigen sind die sich aus den Bestimmungen der §§ 53 Abs. 1 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes ergebenden Rechte einzuräumen.
- (3) Die in der Gesellschafterversammlung festgestellte Bilanz kann von den Gesellschaftern nur innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Bekanntgabe in der ordentlichen Gesellschafterversammlung angefochten werden.

§ 1826

Gewinnverwendung

- (1) Ein etwaiger Jahresüberschuss der Gesellschaft abzüglich eines gegebenenfalls vorhandenen und aus dem Jahresüberschuss zunächst abzudeckenden Verlustvortrages wird in voller Höhe einer gesonderten Rücklage der Gesellschaft zur Sicherung der Zweckerfüllung zugeführt. Hierbei ist die Trennung zwischen dem Sondervermögen der Gesellschaft (§ 5) und dem übrigen Vermögen der Gesellschaft zu beachten.
- (2) Wenn die Gesellschafterversammlung dies ~~mit 4/5 teils der abgegebenen Stimmen~~ beschließt und wenn eine etwaige Steuerbefreiung der Gesellschaft dadurch nicht gefährdet ist, kann ein Jahresüberschuss auch an die Gesellschafter ausgeschüttet werden. Etwaige Überschüsse stehen in diesem Fall allein dem Rheinisch-Bergischen Kreis zu.

§ 1927

Dauer der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich seinen Austritt erklären. Durch den Austritt wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern unter den nicht kündigenden Gesellschaftern fortgeführt. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass der Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters eingezogen wird oder an Mitgesellschafter bzw. Dritte abzutreten ist.

§ 2028

Auflösung der Gesellschaft

- (1) Im Fall der Auflösung hat die Geschäftsführung die Geschäfte abzuwickeln, sofern die Gesellschafterversammlung nicht andere Personen dafür bestimmt.
- (2) Bei Ausscheiden von Gesellschaftern oder bei Auflösung der Gesellschaft erhalten die Gesellschafter ihre eingezahlten Stammeinlagen zurück. Zuschüsse zum Sondervermögen, die der Rheinisch-Bergische Kreis geleistet hat, sind vorab - soweit sie im Gesellschaftsvermögen noch vorhanden sind - an den Rheinisch-Bergischen Kreis zurückzuzahlen. Das gleiche gilt für andere Zuschüsse, die der Rheinisch-Bergische Kreis oder andere Gesellschafter an die Gesellschaft geleistet haben. Weitere Zahlungsansprüche der Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft bestehen nicht.

§ 2129

Bekanntmachungen

Gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen werden im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln veröffentlicht.

§ 2230

Schlussbestimmungen

Ist oder wird eine der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften nicht berührt. Der Vertrag bleibt auch gültig, wenn einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein sollten. Ungültige Bestimmungen sind derart umzudeuten, dass der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei der Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte. Alle Gesellschafter verpflichten sich, im Sinne der vorstehenden Regelung zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes sowie zur Schließung einer vertraglichen Lücke mitzuwirken.

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der Rheinisch-Bergischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft
mit beschränkter Haftung

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

"Rheinisch-Bergische Wirtschaftsförderungsgesellschaft mit beschränkter Haftung
(RBW)".

(2) Sitz der Gesellschaft ist Bergisch Gladbach.

(3) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Die Gesellschaft wird ergänzend zum eigenständigen örtlichen Angebot wirtschaftsfördernder Leistungen der kreisangehörigen Kommunen nach Abstimmung und in Kooperation mit den Gesellschaftern tätig.

(2) Die Gesellschaft versteht sich als Dienstleistungsunternehmen für die Unternehmen im kreisangehörigen Raum und für die Gesellschafter. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- a) Entwicklung und Vermarktung der wirtschaftlichen Kernkompetenzen,
- b) Allgemeiner Firmenkundenservice,
- c) Standortmarketing,
- d) Tourismusförderung,
- e) Unterstützung bei der Entwicklung von Gewerbeimmobilien

- (3) Zur Erzielung dieser Geschäftszwecke kann sich die Gesellschaft an anderen Unternehmen, Gesellschaften und Institutionen unmittelbar oder mittelbar beteiligen und/oder deren Geschäftsführung übernehmen.
- Hierbei ist darauf zu achten, dass die Haftung der Gesellschaft auf einen bestimmten im vorhinein festzulegenden Betrag begrenzt ist und die Vorschriften des § 108 Abs. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen eingehalten werden.

§ 3

Wirtschaftsförderung

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke der Wirtschaftsförderung im Sinne des Schreibens des Bundesministers der Finanzen vom 04.01.1996 - IV B 7-S2738-17/95. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Gesellschafter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft sind den Gesellschaftern ihre Einlagen - auch soweit sie als Zuschuss gewährt und als Rücklagen gebucht worden sind - zurückzuzahlen und das übrige Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4

Stammkapital und Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital beträgt

74.300,00 EURO

(in Worten: vierundsiebzigttausenddreihundert EURO).

Das Stammkapital ist vollständig eingezahlt.

(2) An dem Stammkapital sind mit folgenden Geschäftsanteilen beteiligt:

	EURO
a) der Rheinisch-Bergische Kreis mit	37.900,00
b) die Stadt Bergisch Gladbach mit	7.020,00
die Stadt Burscheid mit	1.040,00
die Stadt Leichlingen mit	1.820,00
die Stadt Wermelskirchen mit	2.600,00
die Gemeinde Kürten mit	1.040,00
die Gemeinde Odenthal mit	1.040,00
die Stadt Overath mit	1.820,00
die Stadt Rösrath mit	1.820,00
c) die KSK-Kapitalbeteiligung Holding GmbH der	
Kreissparkasse Köln mit	7.800,00
die Stadtparkasse Wermelskirchen mit	1.300,00
d) die Bensberger Bank eG	
die Paffrather Raiffeisenbank eG	
die Raiffeisenbank Kürten/Odenthal eG	
die Raiffeisenbank Overath-Rösrath eG	
in Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit	9.100,00
Gesamt	74.3000,00

§ 5

Sondervermögen

(1) Das Sondervermögen der Gesellschaft in Höhe von 3.506.605,32 EURO (Stand 31.12.2003) wird zur gezielten Förderung des Unternehmensgegenstandes eingesetzt. Die Einzelheiten der Verwendung werden in einer gesonderten Vergaberichtlinie geregelt. Die Organe der Gesellschaft können jährlich bis zu folgenden Höchstbeträgen Vergaben aus dem Sondervermögen vornehmen:

a) Geschäftsführung	25.000,00
b) Gesellschafterversammlung	unbegrenzt

- (2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft oder des Ausscheidens des Rheinisch-Bergischen Kreises aus der Gesellschaft ist dem Rheinisch-Bergischen Kreis der von ihm geleistete Zuschuss - soweit noch vorhanden – zurückzugewähren. Eine vorzeitige Rückzahlung kann der Rheinisch-Bergische Kreis nicht verlangen.

§ 6

Veräußerung und Abtretung von Geschäftsanteilen

Die Veräußerung und die Abtretung von Geschäftsanteilen bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§ 7

Verpfändung von Geschäftsanteilen

Die Geschäftsanteile dürfen nicht verpfändet oder sonstwie mit Rechten anderer belastet werden.

§ 8

Wirtschaftsplan, Gesellschaftszuschuss

- (1) Die Geschäftsführung erstellt unter Beachtung der Bestimmungen des § 108 Abs. 2 GO NRW einen jährlichen Wirtschaftsplan mit Aufwendungen und Erträgen, der von der Gesellschafterversammlung vor Beginn eines Geschäftsjahres zu beschließen ist. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
- (2) Zur Deckung etwaiger Verluste aus dem gewöhnlichen Tätigkeitsbereich der Gesellschaft außerhalb des Sondervermögens nach § 5 sowie außerhalb der Betätigungen von Beteiligungsgesellschaften der Gesellschaft, wenn die Gesellschaft sich zur ganzen oder teilweisen Verlustdeckung verpflichtet hat, leistet der Rheinisch-Bergische Kreis einen jährlichen Zuschuss in Höhe von

EURO 450.000,00

(in Worten: vierhundertfünfzigtausend EURO)

an die Gesellschaft. Der Zuschuss soll in vier Teilraten quartalsmäßig gezahlt werden. Der Rheinisch-Bergische Kreis ist berechtigt, den Zuschuss angemessen herabzusenken, wenn der Zuschuss andernfalls im Verhältnis zur Ertragslage der Gesellschaft unangemessen hoch wäre. Der Zuschuss des Rheinisch-Bergischen Kreises wird gegen etwaige Verluste der Gesellschaft gebucht; soweit er diesen Betrag übersteigt, erfolgt eine Verbuchung auf gesondertem Rücklagenkonto zugunsten des Rheinisch-Bergischen Kreises. Abgesehen von den Bestimmungen in nachfolgendem Abs. 3 ist der Rheinisch-Bergische Kreis nicht zu weiteren Zuschüssen oder einer Verlustabdeckung verpflichtet. Die übrigen Gesellschafter sind grundsätzlich weder zu einer Zuschussgewährung noch einer Verlustabdeckung gegenüber der Gesellschaft verpflichtet.

- (3) Der Rheinisch-Bergische Kreis verpflichtet sich, für die Wahrnehmung touristischer Aufgaben einen jährlichen Zuschuss in Höhe von

EURO 70.000,00

(in Worten: siebzigtausend Euro)

an die Gesellschaft zu leisten.

§ 9

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) Die Gesellschafterversammlung,
- b) die Geschäftsführung.

II. Abschnitt

§ 10

Gesellschafterversammlung

- (1) In die Gesellschafterversammlung entsenden:

- a) der Rheinisch-Bergische Kreis 9 Vertreter
davon
- den Landrat/die Landrätin des Kreises oder
ein/eine von ihm/ihr Beauftragte/r,

- je Kreistagsfraktion ein Grundmandat
- restliche Vertreter/innen werden vom
Kreistag bestimmt
- b) die beteiligten kreisangehörigen Kommunen je 1 Vertreter
- c) die KSK-Kapitalbeteiligung Holding GmbH sowie
die Stadtsparkasse Wermelskirchen je 1 Vertreter
- d) die GbR der Volks- und Raiffeisenbanken
im Rheinisch-Bergischen Kreis 1 Vertreter

- (2) Die Kommunalvertreter/innen müssen Mitglieder der jeweiligen Vertretungskörperschaft, Bedienstete der jeweiligen kreisangehörigen Städte/Gemeinden oder des Rheinisch-Bergischen Kreises sein. Die Vertretung der übrigen Gesellschafter richtet sich nach deren gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann Dritten, d.h. Personen, die nicht Vertreter der Gesellschafter sind, durch Beschluss ein Teilnahmerecht einräumen.

§ 11

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt unbeschadet gesetzlicher Vorschriften und ihr in diesem Vertrag an anderer Stelle zugewiesener Aufgaben über
- a) den jährlichen Wirtschaftsplan
 - b) die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
 - c) sonstige Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - d) die Aufnahme von Gesellschaftern,
 - e) die Feststellung des Jahresabschlusses nach Entgegennahme der Berichte der Geschäftsführung und die Verwendung der Ergebnisse,
 - f) die Entlastung der Geschäftsführung,
 - g) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung,

- h) die Auflösung der Gesellschaft,
- i) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung,
- j) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
- k) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
- l) die Vergabe von Mitteln aus dem Sondervermögen neben der Zuständigkeit der Geschäftsführung.

(2) Beschlüsse zu b), c), d), g) und h) bedürfen der Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen.

§ 12

Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist jährlich - spätestens 6 Monate nach Schluss des Geschäftsjahres - als ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Außerdem muss die Gesellschafterversammlung einberufen werden, wenn Gesellschafter, deren Geschäftsanteile mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, zwei Gesellschafter oder die Geschäftsführung es für erforderlich halten.
- (2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Gesellschafterversammlung oder seinen/seine Stellvertreter/in unter Angabe der Tagesordnung durch Brief mit einer Frist von mindestens 14 Tagen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. Über die Dringlichkeit entscheidet der Vorsitzende/die Vorsitzende der Gesellschafterversammlung oder sein/e Stellvertreter/in.
- (3) Der ordentlichen Gesellschafterversammlung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht über das abgelaufene Geschäftsjahr mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers sowie dem Prüfungsergebnis des Gemeindeprüfungsamtes der Bezirksregierung Köln vorzulegen.
- (4) Ist die Versammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder sind die Beschlüsse oder Themen der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, so können

Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und einer Beschlussfassung nicht widersprechen.

- (5) Den Versammlungsort bestimmt der/die Vorsitzende der Gesellschafterversammlung oder sein/e Stellvertreter/in.

§ 13

Vorsitz und Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung bestimmt durch Wahl den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz für die Dauer der kommunalen Wahlperiode.
Vorsitzender/Vorsitzende kann auch sein, wer nicht Vertreter der Gesellschafter ist, für den aber ein Teilnahmerecht beschlossen wurde.
- (2) Je 10,00 EURO eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (3) Die dem einzelnen Gesellschafter zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden, ansonsten sind sie ungültig.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit dieser Vertrag oder das Gesetz nicht eine größere Mehrheit vorschreiben.
- (5) Der Durchführung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn alle Gesellschafter an der schriftlichen Abstimmung teilnehmen.

§ 14

Sitzungsniederschrift

- (1) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgen muss, eine Niederschrift zu fertigen. Sofern die Gesellschafterversammlung keine anderen Bestimmungen trifft, hat der/die Geschäftsführer/in die Niederschrift zu fertigen.

- (2) Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden sowie von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung zu übersenden.

III. Abschnitt

§ 15

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung wird von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.
- (2) Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer/innen. Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt er/sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch eine/n Geschäftsführer/innen in Gemeinschaft mit einem/einer weiteren Geschäftsführer/in oder einem/einer Prokuristen/Prokuristin vertreten. Durch Gesellschafterbeschluss können Geschäftsführer/innen oder Liquidatoren/Liquidatorinnen Alleinvertretungsbefugnis erhalten und/oder kann ihnen gestattet werden, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter Dritter Rechtsgeschäfte vorzunehmen.
- (3) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung, an deren Sitzungen sie teilnimmt, regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft.

§ 16

Zuständigkeit der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft eigenverantwortlich nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieses Gesellschaftsvertrages.

- (2) Die Geschäftsführung hat insbesondere darauf zu achten, dass die Zweckbindung des der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Sondervermögens (§ 5) eingehalten wird und dass eine getrennte Verwaltung erfolgt
- (3) Die Geschäftsführung darf Mittel aus dem Sondervermögen bis zum einem jährlichen Höchstbetrag von 25.000,00 EURO vergeben.
- (4) Weitere Einzelheiten können durch Gesellschafterbeschluss in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

IV. Abschnitt Sonstige Bestimmungen

§ 17 Jahresabschluss

- (1) Die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung sind innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer zusammen mit dem Lagebericht für den genannten Zeitraum der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (2) Jahresabschluss und Lagebericht werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften und unter Beachtung der Bestimmungen von § 108 Abs. 2 GO NW aufgestellt. Die Prüfung erfolgt in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften. Im übrigen sind die sich aus den Bestimmungen der §§ 53 Abs. 1 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes ergebenden Rechte einzuräumen.
- (3) Die in der Gesellschafterversammlung festgestellte Bilanz kann von den Gesellschaftern nur innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Bekanntgabe in der ordentlichen Gesellschafterversammlung angefochten werden.

§ 18

Gewinnverwendung

- (1) Ein etwaiger Jahresüberschuss der Gesellschaft abzüglich eines gegebenenfalls vorhandenen und aus dem Jahresüberschuss zunächst abzudeckenden Verlustvortrages wird in voller Höhe einer gesonderten Rücklage der Gesellschaft zur Sicherung der Zweckerfüllung zugeführt. Hierbei ist die Trennung zwischen dem Sondervermögen der Gesellschaft (§ 5) und dem übrigen Vermögen der Gesellschaft zu beachten.
- (2) Wenn die Gesellschafterversammlung dies beschließt und wenn eine etwaige Steuerbefreiung der Gesellschaft dadurch nicht gefährdet ist, kann ein Jahresüberschuss auch an die Gesellschafter ausgeschüttet werden. Etwaige Überschüsse stehen in diesem Fall allein dem Rheinisch-Bergischen Kreis zu.

§ 19

Dauer der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich seinen Austritt erklären. Durch den Austritt wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern unter den nicht kündigenden Gesellschaftern fortgeführt. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass der Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters eingezogen wird oder an Mitgesellschafter bzw. Dritte abzutreten ist.

§ 20

Auflösung der Gesellschaft

- (1) Im Fall der Auflösung hat die Geschäftsführung die Geschäfte abzuwickeln, sofern die Gesellschafterversammlung nicht andere Personen dafür bestimmt.

- (2) Bei Ausscheiden von Gesellschaftern oder bei Auflösung der Gesellschaft erhalten die Gesellschafter ihre eingezahlten Stammeinlagen zurück. Zuschüsse zum Sondervermögen, die der Rheinisch-Bergische Kreis geleistet hat, sind vorab - soweit sie im Gesellschaftsvermögen noch vorhanden sind - an den Rheinisch-Bergischen Kreis zurückzuzahlen. Das gleiche gilt für andere Zuschüsse, die der Rheinisch-Bergische Kreis oder andere Gesellschafter an die Gesellschaft geleistet haben. Weitere Zahlungsansprüche der Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft bestehen nicht.

§ 21

Bekanntmachungen

Gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen werden im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln veröffentlicht.

§ 22

Schlussbestimmungen

Ist oder wird eine der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften nicht berührt. Der Vertrag bleibt auch gültig, wenn einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein sollten. Ungültige Bestimmungen sind derart umzudeuten, dass der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei der Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte. Alle Gesellschafter verpflichten sich, im Sinne der vorstehenden Regelung zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes sowie zur Schließung einer vertraglichen Lücke mitzuwirken.

Richtlinie für die Vergabe von Mitteln aus dem Sondervermögen

§ 1

(1) Das Sondervermögen dient der gezielten Förderung der Wirtschaft im Rheinisch-Bergischen Kreis.

(2) Es dient im Einzelnen der Finanzierung der im Gesellschaftsvertrag und aufgrund von Beschlüssen ~~des Wirtschaftsrates und~~ der Gesellschafterversammlung bestimmten Zwecke der Gesellschaft. Hierzu zählt auch die Unterstützung bei der Entwicklung von Gewerbeimmobilien und deren Vermarktung.

§ 2

(1) Das Sondervermögen ist langfristig zu erhalten. Hierzu ist an die Mittelverwendung grundsätzlich eine Rückzahlungsverpflichtung gekoppelt. Eine projektbezogene oder investive Verwendung des Sondervermögens ohne zwingende Rückzahlungsverpflichtung soll ausschließlich massvoll erfolgen. Hierdurch darf der langfristige Erhalt des Vermögens nicht gefährdet werden.

(2) Zur Finanzierung von Gutachten, Planungen, Bewertungen etc. für die Entwicklung von Gewerbeflächen können die Kommunen kurzfristig Mittel anfordern. Die Mittel werden zinslos zur Verfügung gestellt und sind innerhalb des nächsten Haushaltsjahres zurückzuzahlen.

(3) Soweit Kommunen für die o.g. Förderbereiche Kommunal- und Kassenkredite aufnehmen, werden Zinsen zu 100 % erstattet. Die Kommune zahlt diese Beträge spätestens nach 5 Jahren an die Gesellschaft zurück.

§ 3

Die Zuständigkeit zur Beschlussfassung über die Vergabe von Mitteln aus dem Sondervermögen richtet sich nach den Vorschriften des Gesellschaftsvertrages.

